

Der Haushaltsplan enthält Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen. Aufgrund des in § 78 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) niedergelegten Jährlichkeitsprinzips des Haushaltsplans gelten diese nur bis zum Schluss des jeweiligen Haushaltsjahres. Gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) kann eine Kommune die für das Haushaltsjahr im Ergebnisplan bzw. im Finanzplan eingeplanten jedoch nicht ausgeschöpften Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen unter bestimmten Voraussetzungen auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen (Ermächtigungsübertragung).

Gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 KomHVO NRW regelt der Bürgermeister mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen. Im Rahmen des Einführungsprozesses des Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) wurden diese Grundsätze seinerzeit nicht schriftlich niedergelegt. Es soll daher nun durch die als Anlage beigefügte Dienstanweisung eine Verschriftlichung dieser Grundsätze sowie des bereits langjährig geübten Verfahrens erfolgen.

gez. Ludger Banken
Bürgermeister

gez. Walter Kohlosser
Kämmerer